

VISCHER

Ausgewählte Aspekte der Teilklage

Von: Raphael Butz

Für: Fachgruppe ZPO/SchKG – Advokatenkammer Basel

Basel, 19. März 2012

Übersicht

Teil 1

- Begriff
- Motivation des Klägers
- Grenzen und Abwehrmöglichkeiten
- Ausgewählte Aspekte des Teilklageverfahrens

Teil 2

- Spezifikationspflicht bei der Teilklage
- Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Teil 3

- Zusammenfassung der Erkenntnisse

Begriff

Art. 86 ZPO

«Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.»

Beispiel

A liefert B Waren im Wert von CHF 50'000. B bezahlt nicht. A klagt (vorerst) lediglich auf Bezahlung eines Teilbetrags von CHF 25'000.

Echte Teilklage

Von einem einheitlichen teilbaren Gesamtanspruch wird nur ein Teil eingeklagt.

Begriff

Unechte Teilklage

Von verschiedenen individualisierbaren Ansprüchen, die einem einheitlichen Rechtsgrund entspringen, werden nur einzelne Ansprüche eingeklagt.

Beispiele

- a) Die X AG ist mit der Bezahlung von drei Monatslöhnen im Rückstand. Der Arbeitnehmer klagt (vorerst) nur auf Bezahlung eines Monatslohns.
- b) Die Geschädigte hat einen Gesamtschaden erlitten, der sich aus drei Schadenspositionen zusammensetzt (Reparatur, Miete eines Ersatzgeräts, entgangener Gewinn). Sie klagt (vorerst) nur einen Teilbetrag ein.

Begriff

Frage

Handelt es sich hier um eine (echte/unechte) Teilklage?

A hat mehrere Ansprüche gegen B

- Beseitigung eines unrechtmässig erstellten Bauwerks
- Ersatz des durch das Bauwerk entstandenen Schadens
- Genugtuung
- Einräumung eines Notwegrechts

A verlangt (vorerst) nur die Beseitigung des Bauwerks und die Einräumung des Notwegrechts.

Motivation des Klägers

- Reduktion des Kostenrisikos
- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens
- Reduktion des Prozessrisikos
- Fehlende Beweisbarkeit des Gesamtanspruchs

Grenzen und Abwehrmöglichkeit

- Rechtsmissbrauchsverbot
 - Keine Schikanierung des Beklagten (Treu und Glauben)
- Möglichkeit der negativen Feststellungsklage
 - Widerklage auf Feststellung, dass Gesamtanspruch nicht besteht
 - Bei unechten Teilklagen wird das Feststellungsinteresse des Beklagten verneint (Mindermeinung).
 - Negative Feststellungswiderklage nur möglich, wenn die Verfahrensart gewahrt bleibt (Art. 224 ZPO). Bei Teilklagen mit Streitwert < CHF 30'000 deshalb u.U. nicht möglich (Art. 243 Abs. 1 ZPO).

Spezielle Aspekte des Teilklageverfahrens

Typisches Rechtsbegehren

«Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 10'000 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem ... zu bezahlen; Mehrforderungen vorbehalten.»

Beachte

- Bezeichnung der Klage als «Teilklage» empfehlenswert.
- Ausdrücklicher Nachklagevorbehalt nicht erforderlich aber empfehlenswert.

Spezielle Aspekte des Teilklageverfahrens

Frage

Bewirkt eine Teilklage über CHF 25'000 eine Verjährungsunterbrechung für den Gesamtanspruch von CHF 50'000, wenn der Kläger in der Teilklage den Gesamtanspruch behauptet und substantiiert begründet?

Spezielle Aspekte des Teilklageverfahrens

Frage

A verlangt im Schlichtungsverfahren CHF 25'000. Die Gesamtforderung beträgt CHF 50'000. Die Schlichtung misslingt. Die Klagebewilligung wird ausgestellt.

- a. Kann A beim Zivilgericht trotzdem CHF 50'000 einklagen?
- b. Könnte A im Schlichtungsverfahren CHF 50'000 verlangen und beim Zivilgericht (vorerst) lediglich CHF 25'000 einklagen?

Spezielle Aspekte des Teilklageverfahrens

Wirkung des Urteils

Beim Urteil über eine Teilklage erwächst lediglich der eingeklagte Teilanspruch in Rechtskraft.

Konsequenzen

- Die Beklagte begleicht die Restforderung freiwillig, um weitere Gerichts-/Parteikosten zu verhindern.
- Andernfalls ist die Restforderung separat einklagbar.
- Urteil ist kein Rechtsöffnungstitel für die Restforderung.

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Beispiel

A klagt auf Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 20'000 unter Berufung auf drei Forderungen im Gesamtwert von CHF 100'000:

- Reparaturkosten (CHF 50'000)
- Mietkosten für Ersatzfahrzeug (CHF 30'000)
- Entgangener Gewinn (CHF 20'000)

A behauptet und begründet bereits die Gesamtforderung von CHF 100'000 und äussert sich nicht, auf welchen Teil sich das Rechtsbegehren genau bezieht.

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Peter Goepfert (BJM 1958, S.133 ff.) *Beilage 1*

«Wenn ein Teilbegehren mit mehreren verschiedenen Forderungen begründet wird, ... wächst ..., wenn der Kläger über die Anrechnung des Teilbegehrens an die einzelnen Forderungen sich nicht äussert, ... prozentual so viel jeder der ... Forderungen in Rechtskraft, wie es dem Verhältnis der Teilklage (Fr. 20'000) zur Gesamtforderung (Fr. 100'000) entspricht, also 20% ... jeder der ... Forderungen.»

«Bei Guttheissung ... wird ... nur über Fr. 20'000 rechtskräftig entschieden, die ... prozentual an alle Forderungen angerechnet werden können.»

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Haberthür (Praxis zur Basler ZPO, §37 S.230 f.) *Beilage 2*

Eine Teilklage liegt unter anderem dann vor, wenn «bei verschiedenen Einzelforderungen ein runder Betrag aus allen diesen, für den Prozess zusammengerechneten Forderungen (Gesamtbetrag)» geltend gemacht wird.

«Macht der Kläger aus einer Gesamtforderung einen runden Teilbetrag geltend, so können die einzelnen Posten nur im Verhältnis des eingeklagten Betrages zur Gesamtforderung als eingeklagt gelten. Für die übersteigenden Beträge liegt keine res iudicata vor.»

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Haberthür (Praxis zur Basler ZPO, §37 S.230 f.) *Beilage 2*

Eine Teilklage liegt auch vor, wenn mehrere Forderungen «bis zur Höhe der Teilklageforderung» eingeklagt werden.

«... das Urteil [muss] genau sagen, welche Forderungen und wie sie bis zur Erreichung des Teilklagebetrages beurteilt worden sind Für die abgeurteilten Forderungen besteht ... res iudicata, soweit nicht aus einer von ihnen ein zur Auffüllung der Teilklageforderung nicht mehr benötigter Spitzenbetrag übrig bleibt. Dieser Spitzenbetrag und die zur Auffüllung der Teilklage nicht benötigten ... Forderungen können in einem späteren Prozess wieder eingeklagt werden.»

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Appellationsgericht Basel-Stadt (AGE 09.11.1961 i.S. Hipp)

Die Geltendmachung mehrerer Forderungen «bis zur Höhe der Teilklageforderung» ist nicht zulässig, soweit sie die Kompetenz des angerufenen Gerichts bezüglich Streitwert tangiert; es sei denn, die Gegenpartei lässt sich darauf ein.

Beispiel

Eingeklagt werden mehrere Schadenersatzforderungen im Gesamtbetrag von CHF 100'000 «bis zur Höhe von CHF 9'900.-».

→ Vereinfachtes Verfahren (Art. 243 ZPO)

→ Einzelrichter unter CHF 10'000 (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a EG ZPO)

→ Dreiergericht ab CHF 10'000 (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a EG ZPO)

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Obergericht Zürich (ZR 102/2003, Nr.45, S.223) *Beilage 3*

«Es liegt ... bei ... einer Teilklage, welche vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Positionen erhoben wird, an der klagenden Partei, die Reihenfolge und eingeklagte Höhe dieser Positionen anzugeben.»

«Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, von sich aus eine Reihenfolge der zu beurteilenden Schadenspositionen zu bilden, bei jeder zu prüfen, ob die Voraussetzungen ... erfüllt sind ..., und dies solange, bis entweder der Betrag der Teilklage erreicht oder die Prüfung aller Positionen abgeschlossen ist.

Dem Institut obliegt nicht der Zweck, das Prozessrisiko ... durch ... uferlose Aufreihung von Schadenspositionen zu minimieren.»

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Zur Illustration

- Wird (vorerst) nur einer von drei Monatslöhnen eingeklagt, so ist in der Begründung anzugeben, auf welchen Monatslohn sich das Rechtsbegehren bezieht.
- Setzt sich ein Schadenersatzanspruch (Gesamtanspruch) aus drei Forderungen zusammen, muss angegeben werden, auf welche der drei Schadenspositionen sich das Rechtsbegehren der Teilklage inwieweit bezieht.

Spezifikationspflicht bei der Teilklage

Bundesgericht (4P.19/2003) *Beilage 4*

«Verfassungsrechtlich ist ... die Auffassung des Obergerichts ... nicht zu beanstanden, in einer Teilklage aus mehreren gehäuften Ansprüchen sei hinreichend deutlich anzugeben, auf welche Ansprüche und in welchem Umfang davon sie sich beziehe.»

Kantonsgericht BL (16.12.2008/100 08 713/AFS) *Beilage 5*

«Sofern die klagende Partei nur einen Teilbetrag geltend macht, muss sie angeben, welchen Teil jedes der Ansprüche sie in welcher Reihenfolge fordert. Ungenügend ist mithin die unterschiedslose Angabe mehrerer Schadenersatzansprüche ohne die betragsmässige Aufteilung auf das Rechtsbegehren.»

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Frage

Was passiert mit der Teilklage, wenn das Gericht zum Schluss kommt, sie sei ungenügend spezifiziert?

- a. Nichteintretensentscheid?
- b. Klageabweisung (res iudicata für den Teilbetrag)?
- c. Klageabweisung (res iudicata für den Gesamtbetrag)?

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Kantonsgericht BL (16.12.2008/100 08 713/AFS) *Beilage 5*

«Lässt der Kläger offen, welcher Schaden in welcher Höhe aus welchem Verhalten eingeklagt wird, so ist das Rechtsbegehren nicht ausreichend begründet.»

Obergericht Zürich (ZR 102/2003, Nr.45, S.223) *Beilage 3*

«Die Klägerin ist ihrer Begründungspflichtigkeit nicht nachgekommen.

Dies führt zur Abweisung der Klage.»

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Frage

Existiert ein Rettungsschirm für den Kläger, wenn seine Teilklage die Spezifikationspflicht nicht erfüllt?

Art. 56 ZPO Gerichtliche Fragepflicht

«Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung.»

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Handelsgericht Zürich (Urteil vom 28.09.2010) *vgl. Beilage 7*

- Schadenersatz «nach dem freien richterlichen Ermessen»
 - Aufforderung: Bezifferung des Rechtsbegehrens, aufgeteilt auf die einzelnen Schadenspositionen.
- CHF 1 Mio. unter Vorbehalt der Klageänderung
 - Frist zur Replik mit Substanziierungshinweisen: «genau angeben, wie sich der Klagebetrag rechne.»
 - Nachfrist zur Substanziierung: «... und zwar in einer Weise, dass klar aufscheint, welche konkreten Schadenselemente in welcher konkreten Höhe eingeklagt werden.»
- «vorläufig einmal» den Betrag von CHF 1,5 Mio.
 - Klageabweisung: «Begründungsobliegenheit nicht nachgekommen»

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Handelsgericht Zürich (Urteil vom 28.09.2010) *vgl. Beilage 7*

Begründung:

- Klägerin klagt auf Schadenersatz in der Höhe von CHF 1,5 Mio.
- Bei der Schadenssubstanzierung führt sie sieben Positionen mit unterschiedlichen Beträgen an (Summe rund CHF 4,5 Mio.)
- Auf welche Positionen in welcher Höhe die mit der Teilklage eingeklagte Summe zu verteilen ist, wird nicht dargetan.

Kass.Ger Zürich: 27.12.2011 (AA100120-P/U/ys) *Beilage 7*

- «Es genügt nicht zu behaupten, dass der Gesamtschaden wesentlich höher sei, und diesen Gesamtschaden zu beweisen.»

Würdigung der jüngsten Rechtsprechung

Denkbare Reaktionsmöglichkeiten des Klägers bei unterlassener Spezifikation:

- Konkretisierung (Spezifikation) nach erfolgter Aufforderung durch das Gericht (Fragepflicht).
- Selbständige Spezifikation der Begründung z.B. im Rahmen der Replik. Keine Klageänderung, da sich die Rechtsbegehren nicht verändern. In der Replik können die Ausführungen in der Klage unbeschränkt ergänzt werden.
- Forderung auf den (bereits begründeten) Gesamtbetrag ausdehnen. Klageänderung, nur zulässig wenn (i) gleiche Verfahrensart und (ii) sachlicher Zusammenhang oder Zustimmung der Gegenpartei (Art. 227 ZPO).

Zusammenfassung der Erkenntnisse

1. Teilklage kann das Kosten- und Prozessrisiko senken und ein rascheres Verfahren bewirken.
2. Die Verjährung wird nur für den eingeklagten Teilbetrag unterbrochen und nur der eingeklagte Teilbetrag erwächst in Rechtskraft.
3. Spezifikationspflicht: In der Begründung ist vorsichtshalber genau anzugeben, auf welche (Teil-) Forderungen sich das Rechtsbegehren bezieht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!